



BERATUNGSRUNDBRIEF

21.03.2023

EROSIONSSCHUTZ: ORDNUNGSRECHT/ ÖKOREGELN/ HALM IN DER PRAXIS

ANWENDEN:

Vielen Landwirten ist zwar bewusst, dass auf ihren Flächen Bodenerosion stattfindet, es werden jedoch häufig keine präventiven Maßnahmen gegen Erosion unternommen. Um Ihren **Aufwand für die Anlage von Erosionsschutzmaßnahmen auszugleichen**, wollen wir Ihnen daher Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie den praktischen Erosionsschutz mit den Ordnungsrechtlichen Vorgaben kombinieren können.

PRODUKTIONSINTEGRIERTE KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN (PIK):

Baumaßnahmen mit Flächenversiegelungen gehen meistens zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Beispielsweise wird für den Bau eines Gewerbegebietes i. d. R. Ackerfläche versiegelt und als Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelung weitere landwirtschaftliche Fläche aus der Produktion genommen. Um diesem Flächenschwund entgegenzuwirken, gibt es die Möglichkeit sog. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) durchzuführen. Hierzu wird mit einer Kommune ein Vertrag geschlossen, in dem z. B. festgehalten wird, dass auf erosionsgefährdeten Ackerflächen Erosionsschutzstreifen im

Mais angelegt oder Hackfrüchte ausschließlich in Mulch- oder Direktsaat bestellt werden. Auch eine Verkürzung der Hanglänge durch verschiedene Nutzungen ist möglich. Die Höhe der Ausgleichszahlungen, der genaue Flächenumfang und die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden dabei individuell unter den Vertragspartnern ausgehandelt und im Vertrag fixiert. Sprechen Sie zu den Möglichkeiten von PIK auf Ihren Flächen das Bauamt, die Naturschutzbehörde des Landkreises oder die Abteilung für Stadtentwicklung Ihrer Kommune an.

Genauer über PIK und die möglichen Kompensationsmaßnahmen finden Sie in unserem Wissen- und Praxistipps-Artikel.



STILLEGUNGSFLÄCHEN ZUM EROSIONSSCHUTZ NUTZEN

Erosionsschutzstreifen erfüllen die Anforderungen der Ökoregelungen 1a (> 4 % Pflichtstilllegung, Beispiel Abb. 2 nächste Seite) und 1b (Blühstreifen auf Ackerland). Die Streifen werden nach der Ernte mit Blümmischungen (Artenliste Anlage 5, GAP VO) gesät und im Mais/in Hackfrüchten als Erosionsschutzstreifen genutzt. Die Maßnahmen sind im Gegensatz zu den HALM-Streifen einjährig und können unabhängig von Kulissen auf den Flächen Ihrer Wahl angelegt werden. Reine Blümmischungen ohne Gräser sind für den Erosionsschutz weniger gut geeignet als bspw. Wintergerste. Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngung sind auf diesen Streifen allerdings verboten.

UNTERSAATEN IM GETREIDE

Eine Winterzwischenfrucht kann bereits im Frühjahr als Untersaat im Getreide etabliert werden. Hierdurch brechen Sie Arbeitsspitzen während der Erntezeit und erreichen eine zuverlässige Begrünung über Winter. Folgt im nächsten Jahr eine Hackfrucht, kann auch hier die Untersaat als Erosionsschutzstreifen genutzt werden.



Abb. 2: Aus der Not eine Tugend machen: Hier wurde das nicht abgefrorene Zwischenfruchtgemenge kurzerhand als Erosionsschutzstreifen im Mais stehen gelassen. Das gleiche ist auch mit winterharten Zwischenfrüchten oder Feldgras möglich. Bei Ökoregelung 1a dürfen keine Reinsaat verwendet werden, der Streifen muss mind. 0,1 ha groß sein und auf dem Streifen sind Dünger und Pflanzenschutz verboten.

HALM 2 – EROSIONSSCHUTZSTREIFEN

Auch in den aktuellen HALM-Maßnahmen wird die Anlage von Erosionsschutzstreifen mit 700 €/ha Streifenfläche gefördert. Die Streifen müssen allerdings 5 Jahre lang unabhängig der Frucht auf einer Fläche angelegt werden und sind daher nur im Einzelfall sinnvoll.

GAP – FRUCHTWECHSEL FÜR EROSIONSSCHUTZ NUTZEN:

Um den erforderlichen Fruchtwechsel (GLÖZ 7) auf Ackerflächen einzuhalten, wird teilweise der Anbau von Mais nach Mais nicht mehr ohne Untersaaten/Zwischenfrüchten möglich sein. Bedingungen GLÖZ 7 für diese Begrünungen: Aussaat vor 15. Oktober und Umbruch ab 16. Februar.

Im „Stoppelmais“ können Sie die Untersaat als Erosionsschutzstreifen nutzen. Profitieren Sie von unseren Erfahrungen bei der Etablierung von Untersaaten und der Anlage von Erosionsschutzstreifen und sprechen Sie uns gerne an.

WAS MUSS BEACHTET WERDEN?

Im Zuge der GAP-Reform wurden auch die erosi-
onsgefährdeten Flächen (früher $CC_{Wasser1+2}$, jetzt: $K_{Wasser1+2}$) neu bewertet. Die Regelungen sind weitestgehend unverändert, d. h. Kulissenflächen dürfen in bestimmten Zeiträumen nicht bzw. nur quer zum Hang gepflügt werden.

Unser Tipp: Mit diesen ackerbaulichen Grundprinzipien halten Sie sämtliche Regelungen ein:

- Flächen über Winter grundsätzlich begrünen. Entweder durch Winterung, Zwischenfrucht oder Futterpflanzen.
- Sollte eine Begrünung in Ausnahmefällen nicht möglich sein, führen Sie entweder keine oder nur eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung durch. Pflügen Sie in diesem Fall erst im Frühjahr unmittelbar vor der Aussaat der Sommerung (auf $K_{Wasser1+2}$ grundsätzlich nur quer zum Hang). Wurzelgare durch Zwischenfrucht geht vor Frostgare!
- Wechseln Sie auf jeder Fläche grundsätzlich die Frucht (Ausnahme mehrj. Feldfutter).
- $K_{Wasser1+2}$: Pflugeinsatz nach Winter grundsätzlich erst ab 16.02. erlaubt.

Die neue Einstufung der $K_{Wasser1+2}$ Flächen entnehmen Sie Ihrem Agrarantrag.

Die Anlage bzw. Positionierung von Erosionsschutzstreifen haben wir an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben.



Sollten Sie Fragen zu den Themen des Rundbriefes haben, können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Anika Fluck
Anika Fluck